

§. 8.

Das Behauen eines Grundstücks kann durch das Vorhandensein einer Niederlage von Mineralölen auf dem Nachbargrundstück weder verhindert, noch beschränkt werden, es hat vielmehr in einem solchen Falle der Besitzer der Niederlage für Mineralöle nach Anordnung des Fürstlichen Landrathsamtes, welches, sofern es nicht zugleich die Baupolizeibehörde ist, sich mit Letzterer in Einvernehmen zu setzen hat, ohne Anspruch auf Entschädigung bezüglich des Lagerraumes die auf Grund dieser Verordnung (§. 1) erforderlichen Veränderungen vorzunehmen, da nöthig die fernere Benutzung desselben zur Lagerung von Mineralölen gänzlich zu unterlassen.

§. 9.

Kleinere Quantitäten von Mineralöl für Haushaltungen können unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht in starken, gut verkorkten Gefäßen von Metall, Eisetzglas oder Glas aufbewahrt werden, ohne daß es der in den §§. 4, 5 und 6 aufgeführten Sicherheitsmaßregeln bedarf.

§. 10.

Wagen mit Mineralölen dürfen brennende Laternen nicht führen, unter bedeckten Räumen nicht stehen bleiben, und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden. Die Führer der Wagen und das sonstige Begleitungspersonal dürfen in der Nähe derselben nicht Tobak rauchen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die sogenannten Koffwagen.

§ 11.

Die Fabriken für Darstellung und Raffiniren von Mineralöl gehören zu den unter §. 24 der Gewerbeordnung aufgeführten Anlagen.

In denselben müssen die Lokale, die zum Condensiren destillirter Oele bestimmt sind, von solchen Lokalen, in welchen sich Feuerungen befinden, durch unüberbrochene Mauern getrennt, alle Apparate, in denen sich leicht entzündliche Dämpfe befinden, gegen das Austreten derselben möglichst geschützt, übrigens aber alle Räume, in welche brennbare Dämpfe treten können, genügend ventilirt sein (§. 2), auch dürfen die letzteren künstlich nur von außen durch vollständig abschließende starke Glascheiben hindurch erleuchtet werden.

Die Vorrathsräume für fertige Produkte müssen den im § 4 angegebenen allgemeinen Sicherheitsbedingungen entsprechen, wobei die Aufbewahrung leicht entzündlicher Oele in allseitig mit Wasser umschlossenen Behältern (Dingler's polytechnisches Journal Bd 179 pag. 275) empfohlen wird.